

Bundesministerium für
Wirtschaft, Energie und Tourismus
Abteilung V/3 (Rechtskoordination und
Energie Rechtsangelegenheiten)
zH Herrn Maximilian Riedel, LL.M.
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW
E up@wko.at
W wko.info/up

Per E-Mail: post.v3-25@bmwet.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2025-0.634.428
9.9.2025

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0214/25/Fu/BB
Dr. Elisabeth Fuherr

Durchwahl
3425

Datum
8.10.2025

Energieinfrastruktur-Zukunftsgesetz (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz - EABG), Änderung Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Riedel,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zum Entwurf für ein Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG) und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Mit dem EABG sollen die Vorgaben der (am 20.11.2023 in Kraft getretenen) RED-III-RL umgesetzt werden. Die RL bezweckt die spürbare Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für den rascheren Ausbau der erneuerbaren Energien. „Energiewendevorhaben“ (entsprechend der Definition der RED-III-RL) bekommen daher im EABG eine „Beschleunigungsspur“, um die Klima- und Energiewende zu erleichtern. Der Entwurf zum EABG übernimmt dabei sinnvollerweise alle der Beschleunigung dienenden Regelungen aus dem UVP-G.

Wir begrüßen die Gesetzesinitiative, mit dem EABG den dringend benötigten Ausbau von erneuerbaren Energien zu vereinfachen und zu beschleunigen. Eile ist geboten, da Österreich bereits im Verzug ist: So schreibt die RL (Art 16f) den Mitgliedstaaten vor, bis spätestens 21. Februar 2024 sicherzustellen, dass Energiewendeprojekte bei einer Interessenabwägung mit anderen öffentlichen Interessen ex lege als in einem „überragenden öffentlichen Interesse“ gelegen anzusehen sind. UE ist dabei von einer Direktwirkung dieser Regelung der RL auszugehen, die in Genehmigungsverfahren geltend gemacht werden kann.

Es ist anzuerkennen, dass der Entwurf eine Vielzahl an Regelungen vorsieht, die sich positiv auf die Verfahrensdauern auswirken werden. Wir begrüßen, dass dabei die verfahrensbeschleunigenden Regelungen, die wir in der letzten UVP-G-Novelle 2023

durchgesetzt sowie auch in das Regierungsprogramm hineinverhandelt haben, nun auch im EABG übernommen werden. Insgesamt liegt mit dem Entwurf ein sehr herzeigbares und effizientes Beschleunigungsgesetz vor.

Erweiterung des Anwendungsbereichs:

Damit das EABG seine volle Wirkung für die Energiewende entfalten kann, regen wir dringend an, seinen Anwendungsbereich zu erweitern. Gesamtenergiewirtschaftlich gesehen sollte auch den vorgelagerten Wirtschaftsstufen für die Errichtung und den Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen (wie beispielsweise die Herstellung von wesentlichen Teilen von Windkraftanlagen, PV-Anlagen, Biomasse) vom EABG erfasst werden. Darüber hinaus sollten alle Energieinfrastrukturen gleichbehandelt werden: Leitungen für Gas oder Fernwärme sollten ebenso wie elektrische Leitungsanlagen von den Beschleunigungsregelungen des EABG profitieren.

Zu bedenken ist allerdings, dass der Fokus der RED-III sehr stark auf (Neu-)Anlagen der Energiewirtschaft an neuen Standorten gerichtet ist. Für Industriebetriebe geht es hingegen in aller Regel darum, bestehende Standorte besser und effizienter zu nutzen. Das führt zu einem spezifischen Regelungsinteresse in zweierlei Hinsicht:

- Es ist für die Standortsicherung von entscheidender Bedeutung, dass Standortvorteile, die im Betriebsanlagenrecht der GewO 1994 durch Sonderbestimmungen für Anlagenänderungen und -erweiterungen genutzt werden können, auch im Rahmen des EABG zur Verfügung stehen. Die Industrie benötigt daher eine Art „Meistbegünstigungsklausel“, wonach sie das jeweils günstigere Verfahrensrecht in Anspruch nehmen kann; erfreulicherweise greift das EABG diesen Grundgedanken in weiten Bereichen auf.
- Transformationen des Energiesystems an einem bestehenden Standort passieren idR nicht - wie bei Neuvorhaben auf der grünen Wiese - in einem Schritt, sondern oft stufenweise in mehreren Schritten. Diesem Umstand muss im EABG Rechnung getragen werden.

Veränderte Rahmenbedingungen seit Einführung des EAG

Seit dem Inkrafttreten des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) im Jahr 2021 haben sich die energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen grundlegend verändert. Das Energiesystem sieht sich heute neuen Herausforderungen gegenüber - etwa durch die kontinuierlich steigende Stromnachfrage infolge des Ausstiegs aus fossilen Energieträgern, der Bestrebungen nach größerer Energieunabhängigkeit sowie umfassender Elektrifizierungsprozesse. Es sollten daher dringend Anpassungen an die geänderten Rahmenbedingungen vorgenommen werden:

- **Integration neuer Technologien:**
Parallel zu diesen Entwicklungen haben innovative Technologien in den Energiemarkt Eingang gefunden. Besonders hervorzuheben ist hierbei die zunehmende Bedeutung von Speichertechnologien auf dem österreichischen Strommarkt. Eine Überarbeitung des EAG sollte daher einen ambitionierten Ausbauplan für Speicher, insbesondere Batteriespeicher, enthalten. Es wird angeregt, diese Aspekte bereits im Entwurf des EABG zu berücksichtigen.
- **Berücksichtigung von Wärmetechnologien:**
Geothermie, Abwärmenutzungen und Umweltwärme sind Treiber der Dekarbonisierung und damit richtigerweise wichtige Bestandteile der Vorhaben der Energiewende. Es ist daher wichtig, diese Technologien auch bei vereinfachten Verfahren und One-Stop-Shop entsprechend zu berücksichtigen.

II. Im Detail

Zu § 1 (Kompetenzdeckungsklausel):

Damit auch Änderungen von der Kompetenzdeckungsklausel erfasst werden, ist es enorm wichtig, § 1 Abs 1 wie folgt zu ergänzen: „*Die Erlassung, Aufhebung, Änderung und Vollziehung von Vorschriften, ...*“.

Zu § 2 (Anwendungsbereich):

In § 2 Abs. 1 EABG ist vorgesehen, dass das EABG auf Vorhaben der Energiewende, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften des UVP-G 2000, BGBl 1993/697, zu unterziehen sind, mit Ausnahme der §§ 9 bis 11, § 24 Abs. 2, 3 und 5 und §§ 34 bis 53, nicht anzuwenden ist. Die Ausnahmeliste sollte um § 55 EABG ergänzt werden, damit auch UVP-pflichtigen Vorhaben die Option einer Energiewendevereinbarung offensteht.

Zu § 5 (Begriffsbestimmungen):

Zu Z 4 („Beschleunigungsgebiete“):

Entsprechend der RED-III-RL ist das Wording zu ergänzen und sollte lauten.... „ein bestimmtes Gebiet an Land **oder Wasser...**“, um Wasserkraftanlagen sowie z.B. Solaranlagen auf Gewässern nicht zu benachteiligen.

Zu Z 18 („Objekte mit sensibler Nutzung“):

Hier sollte darauf abgestellt werden, dass Menschen sich „zulässigerweise“ dauerhaft an einem Ort aufhalten.

Zu Z 27 („Trassenkorridor“):

Hier sollte eine Ergänzung um Leitungsanlagen, geeignet für gasförmige klimaneutrale und erneuerbare Energieträger sowie für CO₂ in der Begriffsbestimmung „Trassenkorridor“ erfolgen.

Wir erstatten dazu folgenden Formulierungsvorschlag:

*§ 5 Z 27. „Trassenkorridor“ jene Flächen innerhalb eines Planungsraums, welche nach den Ergebnissen vertiefender Ermittlungen besonders geeignet für die Errichtung und den Betrieb von elektrischen Leitungsanlagen sind sowie für **Leitungsanlagen, geeignet für gasförmige klimaneutrale und erneuerbare Energieträger sowie CO₂** und daher für diesen Zweck freigehalten werden sollen;*“

Zu Z 28 („Umweltstellen“):

Entsprechend der Regelung zu „Umweltstellen“ im EAG (§ 95 Abs 3) sind auch hier die Standortanwölfe gemäß § 2 Abs 6 UVP-G aufzunehmen.

Zu Z 30 („Vorhaben der Energiewende“):

Die Definition der „Vorhaben der Energiewende“ entspricht der RED-III-RL. So sollen insbesondere Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Speichieranlagen und Leitungsanlagen für Strom, Wärme, Kälte und Wasserstoff von den Beschleunigungseffekten profitieren. Das EABG geht von einem weiten Anlagenbegriff aus, sodass darunter nicht nur die Anlage selbst erfasst wird, sondern alle dafür nötigen Maßnahmen, wie zB die Errichtung von Zufahrtsstraßen. Das ist praxisgerecht und zu begrüßen.

In jedem Fall sollten aber Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff zumindest dann zu Vorhaben der Energiewende zählen, sofern die Erzeugung von Wasserstoff klimaneutral erfolgt (z.B. die Methanelektrolyse, welche Erdgas ohne CO₂ Emissionen mit erneuerbarem Strom in Wasserstoff und festen Kohlenstoff zerlegt, aber auch Anlagen zur Wasserstoffproduktion, wo das entstandene CO₂ mittels CCS dauerhaft abgeschieden wird.

Diese Bestimmung definiert Vorhaben der Energiewende. Es sollte klargestellt werden, dass auch eine stufenweise Umstellung des Energiesystems als Vorhaben der Energiewende gilt. Dies könnte etwa durch Anknüpfung an den räumlichen und sachlichen Zusammenhang im Schlusssatz erfolgen: *„Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen, Maßnahmen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang (auch in mehreren Ausbau- oder Erweiterungsstufen) stehen“.*

Im Gesetzesentwurf werden Energiespeicheranlagen mehrfach definiert und erwähnt. Wasserstofferzeugungsanlagen (Elektrolyseure) sind zwar in § 5 Z 30 („Vorhaben der Energiewende“) erfasst, erscheinen aber an anderen Stellen nicht oder nur am Rande. Dadurch entsteht der Eindruck einer Ungleichbehandlung im Vergleich zu klassischen Speichertechnologien wie Batteriespeichern. Um Rechtsklarheit und Gleichstellung sicherzustellen, wird daher folgende Änderung vorgeschlagen:

Anstelle einer Vielzahl an Ergänzungen sollte klar definiert werden, dass Energiespeicheranlagen auch alle Anlagen zur Erzeugung von klimaneutralem und erneuerbarem Wasserstoff sowie seiner Derivate und Anlagen zur Erzeugung von synthetischen Kraft- bzw Brennstoffen (eFuels) umfassen.

Dies entspricht dem unionsrechtlichen Verständnis, schafft Kohärenz mit dem Begutachtungsentwurf zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG) und vermeidet Mehrdeutigkeiten im Vollzug.

Es wird daher vorgeschlagen, Energiespeicheranlagen in die Begriffsdefinitionen aufzunehmen:

§ 5 Z .. „Energiespeicheranlagen“ eine Anlage, in der Energiespeicherung erfolgt;“

In den Erläuterungen zum Gesetz sollte aufgenommen werden:

Darunter fallen etwa Batterien, Pumpspeicher und Konversionsanlagen, zu denen auch Elektrolyseanlagen sowie sonstige Anlagen zur Herstellung von klimaneutralem oder erneuerbarem Wasserstoff und Gasspeicher zählen. Auch E-Fahrzeuge können in Verbindung mit einer bidirektionalen Ladeinfrastruktur als Energiespeicheranlagen fungieren.

Wir regen dazu eine weitere wichtige Ergänzung für Standort und Konjunkturbelebung an:

Um die rasche Dekarbonisierung der Industrie zu ermöglichen, sollten in die Liste der „Vorhaben der Energiewende“ auch jene Anlagen aufgenommen werden, die dazu nötig sind: Anlagen, die der Abscheidung, dem Transport und der Speicherung von Kohlenstoffdioxid dienen.

Zu Z 32 (Vorschreibungen):

Vor der Aufzählung „Auflagen, Bedingungen“ sollte - nach Vorbild des UVP-G - das Wort „geeignete“ eingefügt werden (siehe § 17 Abs 4 UVP-G).

Zu § 6 (Verfahrenskonzentration und zuständige Behörde):

Es ist zu begrüßen, dass nach Vorbild des UVP-G und Vorgabe der RED-III-RL die Genehmigungsverfahren durch ein „one-stop-shop“ Prinzip, somit einem konzentrierten Verfahren, zügig durchgeführt werden sollen. Es ist aber darauf zu achten, dass dabei Parteistellungen nicht über das in den Materiengesetzen geltende Ausmaß hinausgehen. Wir halten dafür eine Verfassungsbestimmung für nicht erforderlich, die Kompetenzdeckungsklausel in § 1 genügt.

Zu Abs 4 - 6 (Zuständigkeit bei Wasserkraftanlagen, Opting-in Möglichkeit):

Für die explizit in Abs. 4 genannten Wasserkraftanlagen („Großanlagen“) sowie für Wasserkraftanlagen gemäß WRG (in Abs 5) wird ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann eingeführt. Die Anwendung des Wasserrechtsgesetzes 1959 ist davon ausgenommen. Gemäß Abs. 5 kann der Projektwerber die Mitanwendung des WRG im Genehmigungsantrag beantragen, wenn voraussichtlich mehrere bundes- oder landesrechtliche Genehmigungen notwendig sein werden („Opting-in unter Bedingungen“). Laut den Erläuterungen sind darunter „mindestens drei bundes- oder landesrechtliche Genehmigungen“ zu verstehen.

Diese Regelung ist auch im Lichte des Unionsrechts sehr kritisch zu hinterfragen. Wasserkraft ist ebenfalls von der RED-III-RL erfasst (siehe Definition in Art 2 Abs 2 lit a Z 1) und darf nicht schlechter gestellt werden als andere Energiewendevorhaben. Dies wäre aber der Fall, wenn für Wasserkraftanlagen nicht die wichtigen beschleunigenden Regelungen des EABG gelten würden.

Wird das Wasserrecht gesondert angewendet, könnte etwa das unionsrechtlich gebotene „überragende öffentliche Interesse“ der Erneuerbaren in Konflikt mit dem unionsrechtlich gebotenen Verschlechterungsverbot der Wasserrahmen-RL bzw. mit den (auch nationale Regelungen enthaltenden) Bestimmungen des § 104a WRG (Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand) treten, da die Interessen nicht mehr direkt abgewogen werden müssten - was der Unionsrechtsgesetzgeber in dieser Form sicher nicht beabsichtigt hat.

Auch die sehr umfassenden „öffentlichen Interessen“ des § 105 WRG listen mögliche Versagungsgründe aus Sicht des nationalen Wasserrechts auf, die durch das teilkonzentrierte Verfahren zum Tragen kommen könnten. Da nationales Recht nicht die RED-III-RL aushebeln sollte, ist die Regelung auch aus dieser Sicht abzulehnen.

Die Teilkonzentration durch Herausnahme des Wasserrechts in § 6 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 7 (Kundmachung/ Zentrale elektronische Kundmachungsplattform):

Es ist zu begrüßen, dass Kundmachungen künftig nur noch im RIS und auf der Homepage der Behörde zu erfolgen haben und nicht mehr durch teure Einschaltungen in Tageszeitungen.

Zu Abs 2:

Die in Abs 2 vorgeschriebene zusätzliche Kundmachung in einer Gemeindezeitung (falls eine solche in der betroffenen Gemeinde herausgegeben wird) würde aber eine deutliche Verfahrensverzögerung bewirken und ist daher zu streichen. Dies deshalb, da Gemeindezeitungen üblicherweise nur in gewissen Intervallen (zB monatlich, vierteljährlich usw.) erscheinen. Außerdem ist nicht klar, welche Rechtsfolgen an die Veröffentlichungspflicht des Abs 2 geknüpft werden sollen.

Das RIS ist das zentrale, rechtsverbindliche und bundesweit zugängliche Medium, das eine einheitliche und transparente Information aller betroffenen Parteien gewährleistet. Als zusätzliche „Sicherungsmaßnahme“ reicht die Kundmachung an der Amtstafel aus.

Zu § 7 Abs 6 (Auflage):

Die Auflagedauer von Schriftstücken bei der Behörde sollte 4 Wochen betragen und nicht als Mindestfrist konzipiert sein.

Zu Abs 7 (Hinweis auf die „Zustellfiktion“):

Grundsätzlich ist im Sinn der Rechtssicherheit sehr zu begrüßen, dass die Regelung über die Zustellfiktion aus dem UVP-G übernommen wurde. Allerdings ist aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung die 2-Wochenfrist zu streichen. Auf diese Streichung hat man

sich für das UVP-G im Regierungsprogramm geeinigt, umso mehr ist sie auch im EABG vorzunehmen.

Zu § 8 (Vorarbeiten):

Es ist zu begrüßen, dass bestimmte, für das Vorhaben notwendige Vorarbeiten (zB Entnahme von Bodenproben), schon vor Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden dürfen. Allerdings sollten Vorarbeiten als solche zugelassen werden und es sollte daher die vorgesehene Einschränkung auf „die Inanspruchnahme fremden Guts“ entfallen, sodass zB Probebohrungen auch auf eigenem Grund als Vorarbeiten erlaubt sind.

Für die Vorarbeiten bedarf es einer zeitlichen Flexibilität, da die erforderlichen Maßnahmen nicht immer planmäßig erfolgen können. Eine zweiwöchige Vorlauffrist würde diese Flexibilität einschränken und den Einsatz der benötigten Ressourcen zur Planung von elektrischen Leitungsanlagen äußerst ineffizient gestalten. Obwohl in den Erläuterungen keine Konsequenzen vorgesehen sind, erscheint die Formulierung nicht zweckmäßig. Es wird deshalb eine Streichung der „zwei Wochen“ angeregt. In Abs 5 sollte es anstelle „Bauarbeiten“ heißen: „Vorarbeiten“.

Zu § 9 (Anlagen innerhalb von Trassenkorridoren und Beschleunigungsgebieten):

Ein Eckpfeiler des Gesetzes sind die besonderen Beschleunigungsregelungen und Erleichterungen für Vorhaben innerhalb von ausgewiesenen Trassenkorridoren und Beschleunigungsgebieten (in Umsetzung von Art 15e und 16a der RED-III-RL). Der Unionsrechtsgesetzgeber hat erkannt, dass Energiewendevorhaben ua auch am „Nadelöhr Artenschutz“ scheitern und dazu Abhilfe geschaffen.

Unter bestimmten Voraussetzungen, deren Einhaltung in einem Screeningverfahren durch die Behörde geprüft wird - ua dass mit dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind (die in der die Trassenkorridore und Beschleunigungsgebiete betreffenden SUP noch nicht berücksichtigt worden sind) - **entfällt** für Vorhaben **die Verpflichtung** zur

- Durchführung einer UVP
- Durchführung einer NVP, die in Umsetzung von Art 6 Abs 3 der FFH-RL erforderlich ist
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen, die in Umsetzung des Art 12 Abs 1 der FFH-RL gemäß den naturschutzrechtlichen Gesetzen der Länder gelten.
- Einhaltung jener Artenschutzmaßnahmen, die in Umsetzung des Art 5 der Vogelschutz-RL gemäß den naturschutzrechtlichen Gesetzen der Länder gelten.

Anmerkung: Wenngleich die Erleichterungen begrüßt werden, müssen die vorgesehenen Ausnahmen von Artenschutzmaßnahmen sachgerecht auch auf die (nur) landesrechtlich geschützten Arten erweitert werden, da anderenfalls eine unsachliche Ungleichbehandlung entstünde und das absurde Ergebnis, wonach unionsrechtlich geschützte Arten weniger geschützt werden als nur national geschützte.

Zu § 10 (Screening-Verfahren):

Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers in einem Screening-Verfahren ua zu klären, ob ein Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird. Es wird begrüßt, dass auch in Abs 1 Z 3 (wie in § 3 Abs 8 Z 2 UVP-G vorgesehen) auf die Beschreibung der **voraussichtlich** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens abgestellt wird. Damit erfolgt die wichtige Klarstellung, dass bei der Bewertung der Auswirkungen ein „realistisches Szenario“ und keine Worst-Case-Betrachtung zugrunde zu legen ist.

Auch ist es sehr zweckmäßig, dass Höchstfristen für das Screening-Verfahren festgelegt werden.

Zu Abs 1:

Art 15e und 16a der Richtlinie (EU) 2018/2001 sehen eine Entscheidungsfrist von 30 Tagen vor. Der vorliegende Entwurf normiert hingegen eine Frist von 30 Werktagen, was im Ergebnis einer Verlängerung der unionsrechtlich vorgegebenen Frist entspricht. Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung und zur Wahrung der unionsrechtlichen Vorgaben wird daher angeregt, dass entsprechend der RL auch im EABG auf 30 Tage abgestellt wird.

Um den Erfordernissen der Praxis gerecht zu werden, schlagen wir folgende Ergänzung zu Abs 1 vor:

Zu Abs 1 Z 1:

„1...in einem mit Verordnung gemäß § 43 ausgewiesenen Trassenkorridor bzw. in einem Trassenkorridor, welcher in Ausführung des § 50 ausgewiesen wurde, oder in einem Beschleunigungsgebiet, welches in Umsetzung des Art 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 ausgewiesen wurde, errichtet und betrieben wird, wobei geringfügige standortbezogene Abweichungen von der jeweils verordneten Fläche sowie vorübergehende Maßnahmen und Hilfseinrichtungen nicht beachtlich sind.“

Zu Abs 2:

Die Regelung ist an § 3 Abs 8 UVP-G angelehnt und legt fest, welche Angaben der Projektwerber der Behörde für das Screening-Verfahren vorzulegen hat. Der letzte Satz entspricht den Vorgaben der RED-III-RL und sollte auf jene Informationen eingeschränkt werden, die dem Projektwerber bereits vorliegen.

Zu Abs 2 Z 1 lit a („Einreichunterlagen des Screening Verfahrens“):

Wir schlagen vor, dass die Angabe der „physischen Merkmale des Vorhabens“ auch in Form von „Rahmenangaben“, wie dies in § 353 GewO 1994 vorgesehen ist, erfolgen kann.

Zu Abs 3 und 4 („Beschränkung auf eine Grobprüfung beim Screening Verfahren“):

Der Prüfungsmaßstab, ob erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen mit „voraussichtlich hoher Wahrscheinlichkeit“ eintreten können, sollte zumindest in den Erläuterungen präzisiert werden. Nach unserem Verständnis sollte diese Wahrscheinlichkeit bei etwa 80 Prozent liegen. Weiters ist klarzustellen, dass es sich um technisch mögliche und wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen handeln muss.

Darüber hinaus sollte in Abs. 4 Satz 2 die Wortfolge „oder verbessert wird“ ersatzlos gestrichen werden. Projektwerber sollen nicht zu Umweltschutzmaßnahmen verpflichtet werden, die über einen bloßen Ausgleich hinausgehen.

Eine derartige Regelung wäre außerdem ein klares Gold Plating gegenüber den RL-Vorgaben (Art 15e Abs. 4).

Zu Abs 4:

Positiv: Damit Vorhaben nicht am Artenschutz scheitern, wird für Projektwerber die Möglichkeit von Ausgleichszahlungen für Artenschutzprogramme eröffnet, wenn keine „vernünftigen“ Maßnahmen möglich sind. Allerdings ist in diesem Zusammenhang das Wording „vernünftige“ (Maßnahmen) verfehlt, es ist in der Legistik ungebräuchlich und sollte durch das Wort „verhältnismäßige“ aus der RED-III-RL ersetzt sowie um das Kriterium „zumutbare“ ergänzt werden.

Zu Abs 7:

Hier findet sich eine wesentliche Erleichterung für die Realisierung von Vorhaben: „Bei Vorhaben der Energiewende, welche gänzlich außerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A bis C des Anhangs 2 UVP-G liegen, gilt die Vermutung, dass das Vorhaben

voraussichtlich keine erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, weshalb die Überprüfung gemäß Abs 1 Z 3 und die Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen gemäß Abs 2 Z 3 entfallen kann. Bei Vorhaben, welche nur teilweise innerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A bis C des Anhangs 2 des UVP-G liegen, gilt die Vermutung nur hinsichtlich jener Teile der Vorhabenstandorte, die sich innerhalb dieser schutzwürdigen Gebiete befinden.“

Wichtig ist, dass hier sinngemäß die Regelung des § 3 Abs 4 UVP-G übernommen wurde, die die Ausweisung der „schutzwürdigen Gebiete“ gemäß Anhang 2 UVP-G „einfriert“, wonach schutzwürdige Gebiete nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens (Zeitpunkt der Antragsstellung) ausgewiesen sind.

Zu § 11 (Screening-Verfahren/Grenzüberschreitende Auswirkungen)

Zu Abs 2

Im Sinne der Verfahrenseffizienz regen wir folgende Änderung der Regelung an:

(2) „Sofern die Behörde im Rahmen des Screening-Verfahrens feststellt, dass erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen betroffenen Staates durch das Vorhaben der Energiewende entstehen ~~oder ein betroffener Staat Einwendungen erhebt~~, ist abweichend von § 9 Abs. 1 Z 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem UVP-G 2000 durchzuführen. *Dies gilt auch, wenn ein betroffener Staat Einwendungen erhebt, weil er die Auffassung der Behörde, dass durch das Vorhaben der Energiewende keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt des betreffenden Staates entstehen, nicht teilt und*

- a) der Projektwerber - ungeachtet des Rechtes beider Staaten, eine Untersuchungskommission entsprechend Anhang IV des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. III Nr. 201/1997 idgF) anzurufen oder ein anderes Verfahren zur Regelung dieser Frage zu wählen - beantragt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen oder*
- b) die in lit a angeführten Verfahren zum Ergebnis kommen, dass durch das Vorhaben der Energiewende erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt des betreffenden Staates entstehen.“*

Zu § 12 (Entfall des Screening-Verfahrens für Repowering von Photovoltaikanlagen):

Beim Repowering von Photovoltaikanlagen, die auf bestehenden Projektflächen errichtet oder betrieben werden, entfällt das Screening-Verfahren. Diese Erleichterung ist sachgerecht.

Zu § 13 (Genehmigungs- und Anzeigepflicht):

Der Entwurf sieht drei Verfahrensarten zur Erteilung der Genehmigung von Anlagen vor:

- Das ordentliche Verfahren
- Das vereinfachte Verfahren
- Das Anzeigeverfahren.

Darüber hinaus gibt es Vorhaben, die weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig sind (siehe § 14).

Das vereinfachte Verfahren: Vorhaben, die in Anhang 1 Spalte 1 des Gesetzes angeführt sind, sowie **Änderungen** von Energiewendevorhaben, sind im „vereinfachten Verfahren“ durchzuführen (§ 13 Abs 2).

Das Anzeigeverfahren: kommt zB beim bloßen Maschinentausch oder beim Repowering von Anlagen unterhalb einer Relevanzschwelle zur Anwendung (§ 13 Abs 3).

Das ordentliche Verfahren: Alle übrigen sowie jedenfalls alle Vorhaben mit **wesentlichen** Auswirkungen sind im ordentlichen Verfahren abzuwickeln (§ 13 Abs 1).

Weder einer Genehmigungs- noch einer Anzeigepflicht: unterliegen jene Anlagen, die in Anhang 1 Spalte 3 angeführt sind (§ 13 Abs 4).

Hinweis: Der Projektwerber kann in jedem Fall eine Genehmigung gemäß dem ordentlichen Verfahren beantragen. Diese Option wird begrüßt.

Zu Abs 1:

Wir regen an, das Wording: „Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen“ (auch wenn diese in § 5 Z 29 definiert sind und ein Verweis darauf erfolgt) im Sinne der Rechtsvereinheitlichung durch „Vorhaben mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen“ zu ersetzen. Das wäre für Rechtsanwender einfacher und weniger verwirrend.

Zu Abs 6 (Genehmigungs- und Anzeigepflicht):

Diese Bestimmung ermöglicht es Betreibern, Genehmigungsfreistellungen oder Anzeigepflichten im Sinne der Meistbegünstigung in Anspruch zu nehmen, unabhängig davon, ob sie im EABG oder in den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften festgelegt ist. Das hat für Gewerbebetriebe eine eminente Bedeutung, z.B. bei emissions- und nachbarneutralen Änderungen. Daher begrüßen wir diese Bestimmung mit Nachdruck.

Zu § 14 (Genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben):

§ 14 zählt jene Verpflichtungen auf, die Projektwerber von genehmigungs- und anzeigefreien Vorhaben treffen. Änderungen von genehmigungsfreien Anlagen bedürfen dann einer Genehmigung oder Anzeige nach § 13, wenn durch die Änderungen der jeweilige Schwellenwert gemäß Anhang 1 Spalte 3 überschritten wird.

Zu § 15 (Anlaufstelle zur Unterstützung des Projektwerbers):

Bei den zuständigen Behörden ist entsprechend Artikel 16 Abs 3 der RED-III-RL eine Anlaufstelle einzurichten, die den Projektwerber unterstützend durch das Genehmigungsverfahren zu begleiten hat. Im Sinne der RL ist damit eine über die Manuduktionspflicht iS des § 13a AVG hinausgehende Beratungsleistung verbunden. Die Anlaufstellen haben ein Verfahrenshandbuch als Hilfestellung für Projektwerber zu erstellen. Diesem kommt keine Rechtsverbindlichkeit zu.

Wir regen dazu folgende Ergänzung zu den Anlaufstellen an: Sie informieren den Projektwerber binnen vier Wochen nach dessen Bekanntgabe des beabsichtigten Untersuchungsrahmens und der vorgesehenen Untersuchungsmethoden, ob diese im Hinblick auf die Erfordernisse nach den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften abzuändern oder zu ergänzen sind.

Zu § 16 (Einleitung des Verfahrens):

Zu Abs 1:

Zu streichen ist hier das Erfordernis einer Zustimmungserklärung des Liegenschaftseigentümers, die erst nach der Genehmigung erhältlich ist.

Zu Abs 2:

Um überschießende Nachforderungen im Verbesserungsverfahren zu vermeiden, wäre es zweckmäßig, frühzeitig eine verbindliche Abklärung von Untersuchungsrahmen und Untersuchungsmethoden zu erzielen.

Das könnte etwa durch Vorabklärung mit der „zentralen Anlaufstelle“ gemäß § 15 erfolgen. Demgemäß wäre § 16 Abs 2 durch folgenden Satz zu ergänzen: *„Eine Verbesserungs- oder Nachreichungspflicht des Projektwerbers besteht nicht, wenn die geforderten Unterlagen den mit der Anlaufstelle gemäß § 15 abgestimmten Umfang betreffend Untersuchungsrahmen und Untersuchungsmethoden überschreiten. Allfällige weitere Untersuchungen sind von Amts wegen zu beauftragen.“* Erwachsen der Behörde für derartige zusätzliche Untersuchungen weitere Kosten, dürfen diese nicht auf den Projektwerber überwältzt werden (siehe dazu auch den Änderungsvorschlag zu § 19 Abs 5).

Zu § 17 (Öffentliche Auflage):

Zu Abs 1 Z 4:

Das Vorhaben ist per Edikt gemäß § 7 kundzumachen. Darin ist (nach Vorbild des UVP-G) der Hinweis auf die wichtige Präklusionsregelung vorgesehen. Danach verlieren Personen ihre Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig (innerhalb der Auflagefrist des Vorhabens) bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben.

Zu Abs 4 („Einfrieren“ des Standes der Technik zu Verfahrensbeginn):

Die aus dem UVP-G übernommene Regelung über das „Einfrieren“ des Standes der Technik zu Verfahrensbeginn wird begrüßt, da sie der Verfahrensbeschleunigung dient. Der Stand der Technik stellt in Anlagengenehmigungsverfahren sehr oft ein relevantes Genehmigungskriterium dar. Der in nationalen Leitfäden, Handbüchern, nationalen Richtlinien oder technischen Normen festgelegte Stand der Technik kann sich aber durch Überarbeitungen der genannten Unterlagen im Laufe eines Genehmigungsverfahrens ändern. Das führt in Großverfahren oft zu gravierenden Verfahrensverzögerungen, wenn der Projektwerber in seinen Unterlagen auf den geänderten Stand der Technik nachziehen muss. Um solche Verfahrensschleifen zu vermeiden, ist daher für die Genehmigung der zum Zeitpunkt des Beginns der öffentlichen Auflage geltende Stand der Technik maßgeblich. Ausgenommen sind nur jene Fälle, in denen der Stand der Technik in einem Gesetz oder einer VO festgelegt ist oder Unionsrecht entgegsteht.

Zu § 19 (Sachverständigengutachten):

Zu Abs 4 (Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen):

Entsprechend dem UVP-G soll auch im EABG die Beiziehung nicht amtlicher Sachverständiger erleichtert werden, indem die einschränkenden Voraussetzungen des AVG gestrichen werden. Das ist im Hinblick auf den notorischen Mangel an Amtssachverständigen sehr zu begrüßen. Anders als im UVP-G geregelt, ist im Entwurf die Beiziehung jedoch an umfassende Nachweise der Unbefangenheit des Sachverständigen geknüpft, die überschießend und unnötig sind, da die im AVG geltenden Regelungen über die Befangenheit von nicht amtlichen Sachverständigen ausreichend sind. Hier genügt ein Verweis auf das AVG. Wichtig ist, dass weiterhin ihre Bestellung nur auf Anregung des Projektwerbers zu erfolgen hat.

Die erleichterte Bestellung von nicht amtlichen Sachverständigen stellt einen zentralen Hebel zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren dar. Eine Einschränkung dieser Möglichkeit würde dem Ziel der Verfahrensverkürzung entgegenwirken und könnte zu vermeidbaren Verzögerungen führen. Um die angestrebte Effizienzsteigerung tatsächlich zu erreichen, sollte daher auf eine praxisnahe und flexible Regelung geachtet werden.

Zu Abs 5 (Sachverständigenkosten):

Die Beiziehung nicht amtlicher Sachverständiger sollte einer verschärften Kostenkontrolle unterliegen. Daher sollten nicht amtliche Sachverständige aufgefordert werden, einen verbindlichen Kostenvoranschlag gemäß § 1170a ABGB vorzulegen; darüberhinausgehende Kosten sind vom Projektwerber nicht zu ersetzen. Für Kosten infolge Überschreitung des

„Umfangs betreffend Untersuchungsrahmen und Untersuchungsmethoden“ im Sinne des § 16 Abs. 2 sollte ebenfalls keine Ersatzpflicht bestehen.

Im ersten Satz wäre daher anzufügen: *„Dies gilt nicht, soweit Gebühren oder Honorare nicht amtlicher Sachverständiger die Höhe des von ihnen vor ihrer Bestellung vorzulegenden verbindlichen Kostenvoranschlages gemäß § 1170a ABGB überschreiten oder für Arbeiten anfallen, die über den mit der Anlaufstelle gemäß § 15 abgestimmten Umfang betreffend Untersuchungsrahmen und Untersuchungsmethoden hinausgehen.“*

Schaffung eines bundesweiten Pools von Sachverständigen der Bundesländer:

Die Beurteilung möglicher Umwelteinwirkungen durch die Nutzung der Tiefen-Geothermie stellt eine komplexe Materie (Grundwasserschutz, Seismizität etc.) und damit verbunden eine gewisse Herausforderung an die zuständigen Behörden dar. Dies kann in weiterer Folge zu langen Verfahrensdauern führen, da die Beurteilungskompetenz von Seiten der zuständigen Behörden aufgebaut werden muss. Infolge des gesteigerten Drucks zur Dekarbonisierung und Autonomisierung der Wärmeversorgung besteht großes Interesse an der Erschließung der Geothermie in Regionen ohne bisherigen Erfahrungsschatz auf Seiten der zuständigen Behörden (zB Wiener Becken in Wien und Niederösterreich). Die Schaffung eines Pools an Sachverständigen in Kombination mit Beurteilungsleitfäden auf aktuellem europäischen Niveau - hierzu stehen exzellente Vorlagen aus Deutschland oder den Niederlanden zur Verfügung - kann sicherstellen, dass Genehmigungsverfahren verkürzt werden, ohne dabei auf hohe Umwelt- und Sicherheitsstandards zu verzichten.

Zu § 20 (Strukturiertes Verfahren/“Einsendeschluss“ für Vorbringen):

Es wird sehr begrüßt, dass das mit der UVP-G-Novelle 2023 neu eingeführte gut strukturierte Verfahren, das sich in der Praxis sehr bewährt hat, in das EABG übernommen wird. Daraus ist ein entscheidender Beschleunigungseffekt für die Genehmigungen zu erwarten, da damit Verfahrensverzögerungen durch verbindliche behördliche Fristen für Vorbringen ein wirksamer Riegel vorgeschoben wird.

Zu § 20 und 21:

Um Verschleppungstaktiken von Projektgegnern hintanzuhalten, sollten die verfahrensleitenden Befugnisse der Verfahrens- und Verhandlungsleitung ausgebaut werden. Sie sollte ermächtigt werden, auch den Umfang von schriftlichem oder mündlichem Vorbringen zu limitieren, bestimmte Datenformate für schriftliche Eingaben vorzugeben, Zusammenfassungen und Konkretisierungen zu spezifischen Themen zu fordern - all dies jeweils verbunden mit der Sanktion der Nichtberücksichtigung der Vorbringen im weiteren Verfahren, wenn diese Anordnungen nicht eingehalten werden.

Zu § 21 (Mündliche Verhandlung):

Zu Abs 1:

Eine mündliche Verhandlung ist nach Unionsrecht nicht zwingend vorgesehen und bewirkt einen hohen Zeitverlust. Dementsprechend sollte daher zumindest der optionale Charakter einer mündlichen Verhandlung zum Ausdruck gebracht werden. Dies kann zB durch die Einfügung der Wörter „erforderlichenfalls“ oder „bei Bedarf“ im 1. Satz des Abs 1 erfolgen.

Außerdem sollte folgende Regelung aufgenommen werden: *„Eine mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden.“* Weiters sollte die mündliche Verhandlung nicht immer zwingend, sondern nur dann per Edikt kundgemacht werden müssen, wenn dies die Behörde für zweckmäßig erachtet.

Zu Abs 3 (Schluss des Ermittlungsverfahrens):

Wir begrüßen, dass der Schluss des Ermittlungsverfahrens auch für einzelne Teilbereiche der Sache möglich ist.

Zu § 22 (Online- oder Hybridverhandlung):

Nach Vorbild des UVP-G wird hier die Option eröffnet, die mündliche Verhandlung als Online- oder Hybridverhandlung durchzuführen. Das dient der Verfahrensbeschleunigung, weil damit zB auch die Beiziehung von Sachverständigen erleichtert wird.

Zu § 23 (Zustellung per Edikt):

Zu Abs 1 („Zustellfiktion“):

Die im letzten Satz erfolgte Regelung ist an das UVP-G angelehnt und trägt maßgeblich zur Rechtssicherheit und Verfahrensbeschleunigung bei. Danach gilt mit seiner Verlautbarung der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt und deshalb ihre Parteistellung verloren haben. Allerdings sollte die 2-Wochenfrist, die bis zu dieser Wirkung abzuwarten ist, gestrichen werden. Das entspricht der Vorgabe im Regierungsprogramm zu der genannten Regelung im UVP-G, die auch in das EABG zu übernehmen ist.

Zu § 24 (Genehmigungsvoraussetzungen):

§ 24 stellt die zentrale Regelung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens dar.

Zu Abs 2 („Überragendes öffentliches Interesse“ bei Interessenabwägung):

Ein essenzieller Hebel für den Ausbau der Erneuerbaren Energien ist das ihnen von der RED-III-RL verliehene Prädikat des „überragenden öffentlichen Interesses“ bei Abwägungen mit anderen öffentlichen Interessen in Genehmigungsverfahren. Diese Vorrangstellung wird Genehmigungen deutlich erleichtern und wird daher begrüßt.

Zu Abs 4 (Leichtere Überwindung der Hürde Landschaftsbild):

Positiv: Energiewendevorhaben sollen künftig nicht mehr am Landschaftsbild scheitern. Bei der Beurteilung von Energiewendevorhaben sind daher etwaige Schutzgüter des Landschaftsbilds, des Ortsbilds sowie des Charakters und des Erholungswerts der Landschaft nicht zu berücksichtigen, wenn diese auf für sie geeigneten Widmungen errichtet werden.

Die Regelung ist ein wichtiger Schritt in Richtung Planungsvereinfachung und Effizienzsteigerung. Die bisherige Praxis führte nicht selten zu schwierigen subjektiven Bewertungen und damit unnötigen Verzögerungen. Die neue Regelung schafft hier Klarheit und Rechtssicherheit.

Um eine konsequente und praxisnahe Umsetzung sicherzustellen, sollte diese Regelung allerdings nicht nur für geeignete Widmungen gelten, sondern auch auf ausgewiesene Zonierungen und Beschleunigungsgebiete ausgeweitet werden. Dadurch wird eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleistet und die Zielsetzung einer raschen Realisierung von Projekten der Energiewende wirksam unterstützt.

Gleichzeitig ist jedoch klarzustellen, dass diese Regelung auch für jene Anlagen gelten muss, die keiner Widmung bedürfen. Es wäre widersprüchlich, die Entlastung nur auf widmungspflichtige Vorhaben zu beschränken, während andere - etwa elektrische Leitungsanlagen - weiterhin mit der großen Hürde Landschaftsbild konfrontiert wären. Eine einheitliche Anwendung der Regelung ist daher nicht nur sachlich geboten, sondern auch im Sinne der Gleichbehandlung und Verwaltungsökonomie.

Es wird daher folgende Ergänzung in den Erläuterungen angeregt:

Zu Abs 4: „Hinsichtlich elektrischer Leitungsanlagen wird angemerkt, dass Starkstromwege einer Fachplanungskompetenz unterliegen, die in Form der starkstromwegerechtlichen Baubewilligung ausgeübt wird. Aufgrund der Mitkonzentration der starkstromwegerechtlichen Bestimmungen im EABG-Verfahren, ist bei solchen Vorhaben immer von einer „geeigneten Widmung“ im Sinne von § 24 Abs 4 auszugehen.“

Zu Abs 5 (Entschärfung des Zielkonflikts mit dem Artenschutz):

Der Entwurf übernimmt eine wichtige Vorgabe aus Art 16b Abs 2 der RED III RL: Werden bei Vorhaben der Energiewende (außerhalb von Beschleunigungsgebieten) geeignete Minderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik vom Projektwerber vorgesehen oder von der Behörde vorgeschrieben, so gelten Tötungen oder Störungen der gemäß Art 12 Abs 1 der FFH-RL und Art 5 der VogelschutzRL geschützten Arten nicht als absichtlich. Das erleichtert die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens. Wenngleich die Regelung sehr begrüßt wird, müssen die vorgesehenen Ausnahmen von Artenschutzmaßnahmen sachgerecht auch auf die (nur) nach Landesrecht geschützten Arten erweitert werden, da anderenfalls eine unsachliche Ungleichbehandlung entstünde und das absurde Ergebnis, wonach unionsrechtlich geschützte Arten weniger geschützt werden als nur national geschützte.

Zu § 25 (Erteilung der Genehmigung):

Zu Abs 3:

Positiv ist zu bewerten, dass hier die Regelung über Flächenpools aus dem UVP-G übernommen wurde, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erleichtern soll. Danach können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools) angerechnet werden. Dies aber nur, soweit es in Landesgesetzen vorgesehen ist. Diese Einschränkung sollte entfallen.

Zu Abs 4:

Dieser Absatz ist inhaltlich verfehlt und sollte gestrichen werden. Zunächst lehnen wir die Regelung ab, wonach die Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des Vorhabens nicht innerhalb von 5 Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheids begonnen wird, da diese Frist zu kurz bemessen und zumindest auf 10 Jahre verlängert werden sollte. Der Sinn des zweiten Satzes ist nicht ersichtlich, wonach das Vorhaben in diesem Fall „umgehend abzutragen“ ist, da der 1. Satz das Erlöschen der Genehmigung ja gerade daran knüpft, dass mit der Errichtung noch nicht begonnen wurde.

Zu Abs 5:

Der Einschub „jedoch nicht länger als in Abs 4 genannte“ ist entsprechend unserer Einwände zu Abs 4 zu streichen.

Zu Abs 6:

Die grundsätzlich sinnvolle Möglichkeit einer Fristverlängerung hebt unsere Bedenken zu Abs 4 und 5 nicht auf, da sie daran geknüpft ist, dass die Gründe „nicht dem Projektwerber zuzurechnen sind“ - der dafür erforderliche Nachweis wird sich aber in der Praxis nicht selten als sehr schwierig erweisen.

Zu § 26 (Ordentliches Verfahren):

Die Parteistellungen und Beteiligtenrechte richten sich im Ausmaß und Umfang nach den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften. Entsprechend der RED-III-RL sind Wärmepumpen innerhalb von 3 Monaten nach Einlangen des Antrags zu genehmigen.

Zu § 27 (Vereinfachtes Verfahren):

Der Genehmigungsbescheid ist innerhalb von 4 Monaten ab Antragstellung zu erlassen. Parteistellung haben im vereinfachten Verfahren neben dem Projektwerber nur das Arbeitsinspektorat, wenn es rechtzeitig zulässige Einwendungen erhoben hat.

Nachbarn, Inhaber von rechtmäßig ausgeübten Wassernutzungen sowie Umweltschutzwärter können binnen der Auflagefrist (3 Wochen) einwenden, dass die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nicht vorliegen.

Das vereinfachte Verfahren soll vor allem der Entlastung der Behörden, der Beschleunigung der Verfahren sowie der raschen Umsetzung von Projekten dienen, die typischerweise keine wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt aufweisen. Vor diesem Hintergrund ist die Einbindung von Umweltschutzwärtern in diesem reduzierten Verfahrensrahmen aber nicht zielführend.

Zum einen ist die Rolle der Umweltschutzwärter bereits in Verfahren mit erheblicher Umweltrelevanz durch das UVP-G und andere Rechtsvorschriften umfassend abgesichert. Eine zusätzliche Parteistellung im vereinfachten Verfahren führt hingegen zu einer Ausweitung der Beteiligungsrechte in einem Kontext, in dem gerade eine Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung angestrebt wird. Dies konterkariert den gesetzgeberischen Zweck.

Zum anderen besteht durch die fachliche Beurteilung der Behörde sowie die Möglichkeit von Einwendungen durch direkt betroffene Nachbarn und rechtmäßige Wassernutzungsberechtigte bereits ein ausreichendes Sicherungsniveau für umweltrelevante Aspekte. Es wird daher angeregt, die Parteistellung von Umweltschutzwärtern im vereinfachten Verfahren zu streichen.

Zu § 28 (Anzeigeverfahren):

Vorhaben im Anzeigeverfahren sind der Behörde 3 Monate vor ihrer Durchführung anzuzeigen. Mit der Durchführung des Vorhabens darf erst nach Rechtskraft des Kenntnisnahmebescheids begonnen werden. Kenntnisnahmebescheide sind innerhalb von 3 Monaten nach Einlangen der Anzeige zu erlassen. Parteistellung hat nur der Projektwerber. Nachbarn können innerhalb der Auflagefrist einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Wir bewerten diesen Ablauf als sehr praxisnah.

Zu § 30 (Einstweilige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen):

Bei den einstweiligen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen sollten erst dann Schritte eingeleitet werden, wenn ein „begründeter Verdacht“ besteht. Außerdem schlagen wir vor, die Bestimmung des § 360 Abs. 1a GewO sinngemäß in das EABG zu übernehmen. Demnach kann auf eine Betriebsschließung verzichtet werden, wenn und solange im konkreten Einzelfall:

1. für die Behörde keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 (Benutzer und Nachbarschaftsschutz) umschriebenen Interessen oder der Vermeidung von Belastungen der Umwelt (§ 69a) hervorkommen, und
2. innerhalb einer von der Behörde gleichzeitig mit der Verfahrensordnung gemäß Abs. 1 bestimmten, angemessenen und nicht erstreckbaren Frist ein diesem Bundesgesetz entsprechendes Ansuchen (§ 353) um die erforderliche Genehmigung eingebracht und sodann auf Grund dieses Ansuchens ein entsprechender Genehmigungsbescheid erlassen wird.

Darüber hinaus sollte die Behörde im Sinne des Grundsatzes „Beraten statt Strafen“ agieren, also auch bei einer Lösungsfindung unterstützen.

Zu § 32 (Rechtsmittelverfahren und Fortbetriebsrecht):

§ 32 enthält mehrere begrüßenswerte Regelungen für effiziente Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht.

Zu Abs 1 (Missbrauchsregelung und kein Nachschieben von Beschwerdegründen):

Hier wird die „Missbrauchsregelung“ aus dem UVP-G übernommen, die bewussten Verfahrenverschleppungen durch Projektgegnern entgegenwirken soll. Weiters richtet sich der letzte Satz gegen ein sukzessives Nachschieben von Beschwerdegründen, das in der Praxis immer wieder die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten deutlich verzögert. So sind künftig Ergänzungen der Beschwerde nach Ablauf der Beschwerdefrist unzulässig und vom Gericht nicht zu beachten. Davon ist eine deutliche Straffung der Verfahren und eine Entlastung der Gerichte zu erwarten.

Zu Abs 2 (Strukturiertes Verfahren vor dem Verwaltungsgericht):

Besonders zu begrüßen ist, dass auch das Verwaltungsgericht Fristen setzen kann, innerhalb derer Vorbringen zu erstatten sind, und damit ebenso wie die Behörde das Verfahren sinnvoll strukturieren kann.

Zu Abs 3 (Fortbetriebsrecht):

Nach Vorbild des § 44a UVP-G wird das sog. Fortbetriebsrecht eingeführt. Das Fortbetriebsrecht kommt dann zum Tragen, wenn für ein Vorhaben (nach eingehender Prüfung) bereits zweimal „grünes Licht“ gegeben wurde: Durch die Genehmigungsbehörde sowie durch ein Verwaltungsgericht.

Es soll bewirken, dass ein Betreiber mit dem Betrieb seiner Anlage „nicht in der Luft“ hängt, wenn sein Bescheid (zB aus formalen Gründen) vom VwGH aufgehoben wurde. Bis zur Rechtskraft des Ersatzerkenntnisses (längstens bis zu einem Jahr) kann in diesem Fall der Projektwerber von seinem Bescheid in der Fassung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses weiter Gebrauch machen. Das Fortbetriebsrecht ist unbedenklich, denn es gilt nicht, wenn der VwGH der Revision, die zur Aufhebung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses führte, die aufschiebende Wirkung zuerkannt hat.

Zu Abs 4:

Die hier vorgesehene Frist von 6 Wochen, innerhalb derer Beschwerden gegen Feststellungsbescheide zu entscheiden sind, sollte auf 3 Wochen verkürzt werden. Zum Vergleich: Gemäß § 40 Abs 4 UVP-G sind dafür 6 Wochen vorgesehen, die Verfahrensgegenstände sind aber wesentlich komplexer.

Zu Abs 5 (Vorläufiges Errichtungs- und Betriebsrecht):

Der Entwurf lehnt sich - allerdings mit einschränkenden Voraussetzungen - an die bewährte Regelung des § 78 Abs 1 GewO an, wonach Vorhaben bereits vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheids errichtet und betrieben werden dürfen, wenn die Bescheidauflagen eingehalten werden. Diese Regelung wird begrüßt.

Zu § 33 (Abweichungen von der Genehmigung):

Mit dieser Bestimmung kann der Projektwerber mittels Antrags eine Änderung des Genehmigungskonsenses erwirken. Die Änderungsmöglichkeit beschränkt sich jedoch auf jene Fälle, in denen sich nach Erteilung der Genehmigung ergibt, dass Nebenbestimmungen des Bescheids zum Schutz der Interessen der gemäß § 24 konzentrierten Verwaltungsvorschriften nicht oder nicht mehr erforderlich sind oder dieser Schutz bereits mit anderen, weniger eingriffsintensiven Nebenbestimmungen bewirkt werden kann.

Zu den §§ 34 - 36 (Regelungen zum NIP):

Diese Paragraphen regeln das Verfahren rund um die Erstellung des integrierten Netzinfrastukturlans (NIP) und ersetzen die entsprechenden Regelungen des EAG.

Durch den NIP wird sichergestellt (in Umsetzung von Art 15b RED-III-Richtlinie), dass in Österreich ausreichend Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und damit zusammenhängender Infrastruktur, wie etwa Netz- und Speicheranlagen, koordiniert erfasst werden, damit die nationalen Beiträge zum Ziel gemäß § 4 erreicht werden können.

Zu § 34 Abs 1:

Seit 2011 veröffentlicht der Übertragungsnetzbetreiber den Netzentwicklungsplan (NEP) in jedem ungeraden Jahr. Der etablierte Prozess umfasst eine Konsultation im Juni/Juli und die Einreichung Anfang September. Im Idealfall erfolgt die Genehmigung durch die Behörde bis Jahresende. Dies schafft die notwendige Grundlage für die Verteilernetz-NEPs sowie den ENTSO-E Ten Year Network Development Plan, die beide jeweils in geraden Jahren erscheinen, und gewährleistet die gesetzlich geforderte Kohärenz.

Die Einführung eines integrierten Netzinfrastukturlans (ÖNIP), der alle vier Jahre in einem ungeraden Jahr veröffentlicht wird, kollidiert mit dieser bewährten Staffelung. Er würde parallel zu jedem zweiten Übertragungsnetzbetreiber-NEP erscheinen und damit die Einhaltung der Kohärenz sowie die Abstimmung mit den bestehenden Planungszyklen erheblich erschweren.

Zu § 34 Abs 2 Z 5:

Die Vorgabe, wonach im Sinne der Leistbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit für Haushalte und Unternehmen die Kosten der Energieinfrastruktur in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Nutzen stehen sollen, wird begrüßt.

Zu § 37 (Bundestraßenfreihaltungs-Verordnung/ Vorschläge für Trassenkorridore):

Die Verteiler- und Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, beim BMWET entsprechende Vorschläge für Trassenkorridore (zur Erfüllung der in Abs 1 näher genannten Vorgaben) einzureichen.

Zu §§ 37 ff (Bundestraßenfreihaltungsverordnung):

Hier sollte eine Mitaufnahme der Leitungsanlagen, geeignet für gasförmige klimaneutrale und erneuerbare Energieträger sowie CO₂, in die Bestimmungen betreffend Trassenfreihaltung vorgenommen werden.

Zu § 38 (Verpflichtung zur Trassenausweisung):

Zu Abs 1:

Vorrangig ist aus unserer Sicht, dass bei den Vorgaben betreffend die Ausweisung von Trassenkorridoren für elektrische Leitungsanlagen auch das wichtige Ziel eines vorausschauenden Netzinfrastukturausbaus berücksichtigt wird.

Zu § 39 (Grundsätze und Ziele):

§ 39 legt einen Katalog an Grundsätzen und Zielen fest, die bei Erlassung der Trassenfreihaltungs-Verordnung für elektrische Leitungsanlagen zu beachten sind.

Zu § 42 (Verträglichkeitsprüfung):

Trassenkorridore für elektrische Leitungsanlagen sind vor Erlassung der Trassenfreihaltungsverordnung einer NVP (Naturverträglichkeitsprüfung) zu unterziehen, wenn sie zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks eines Europaschutzgebietes oder eines FFH-Gebietes führen können.

Zu § 43 (Trassenfreihaltungsverordnung):

Zu Abs 1:

Der BWET hat die notwendigen Trassenfreihaltungsverordnungen für elektrische Leitungsanlagen, die sich über mindestens zwei Bundesländer erstrecken, zu erlassen. Im 1. Satz ist die Wortgruppe „mit Verordnung“ redundant und kann daher gestrichen werden. Die Trassenfreihaltungsverordnung ist vor ihrer Erlassung einer SUP (strategische Umweltprüfung) zu unterziehen.

Zu § 44 (Rechtswirkung der Trassenfreihaltungsverordnung für elektrische Leitungsanlagen):

Die Wirkung von Grenzwerten darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob sich die Anlage in einem verordneten Infrastrukturgebiet befindet, da Grenzwerte objektive Maßstäbe zum Schutz von Menschen darstellen. Sie basieren auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und gesundheitlichen Schwellenwerten. Eine unterschiedliche Bewertung würde zu einer Ungleichbehandlung führen und den Zweck der Grenzwerte - nämlich einheitliche Schutzstandards zu gewährleisten - untergraben. Die Grenzwerte müssen daher jedenfalls auch außerhalb von Infrastrukturgebieten zur Anwendung kommen.

Die in Ziffer 3 vorgesehenen Grenzwerte für Koronaschall-Immissionen sind unseres Erachtens sachlich nicht nachvollziehbar. Koronageräusche in relevanter Intensität treten nur bei feuchten Witterungsbedingungen auf, welche bei Regenraten von 3 mm/h relevant für die Beurteilung werden. Diese Bedingungen sind insbesondere in der Nacht äußerst selten und wurden im Zuge diverser UVP-Projekte erhoben (zuletzt für das Projekt Zentralraum Oberösterreich: 10 Stunden pro Jahr). Bei Berücksichtigung der Seltenheit dieser spezifischen Schallimmission sowie bei Vergleich mit bisher festgelegten Schallgrenzwerten für Schiene, Straße, Flugverkehr und Industrie kann nicht nachvollzogen werden, dass die Grenzwerte derart gering angesetzt wurden. Die Grenzwerte sollten auf 60 dB(A) tagsüber und 50 dB(A) nachts angehoben werden. Bei diesen Werten wäre nach wie vor nicht von einer Gesundheitsgefährdung oder Unzumutbarkeit auszugehen. Ein zukünftiger Grenzwert von 40 dB würde die Umsetzbarkeit neuer 380-kV-Leitungsprojekte, wie sie im ÖNIP vorgesehen sind, massiv erschweren, wenn nicht sogar verunmöglichen und kann somit nicht im Sinne des EABG sein.

Des Weiteren enthält der Vorschlag keinerlei Ausführungen zur schalltechnischen Methodik bei Anwendung der Grenzwerte, weshalb wir dringend anregen die Methodik, aus Gründen der Rechtssicherheit im Gesetz selbst (durch den Hinweis auf die A-Bewertung des Pegels) und in den Erläuterungen festzulegen.

Wir regen daher dringend folgende Änderungen an:

(5) Bei elektrischen Freileitungsanlagen, ~~welche innerhalb eines verordneten Trassenkorridors errichtet und betrieben werden und welche~~ die folgenden Grenzwerte einhalten, wird davon ausgegangen, dass das Leben oder die Gesundheit von Nachbarn nicht gefährdet und diese auch nicht unzumutbar belästigt werden:

1. die Immissionen von elektrischen Feldern im Bereich von Objekten mit sensibler Nutzung dürfen 5 kV/m nicht überschreiten, wobei die Immissionen durch andere elektrische Leitungsanlagen mit zu berücksichtigen sind;
2. die Immissionen von magnetischen Feldern im Bereich von Objekten mit sensibler Nutzung dürfen 100 µT nicht überschreiten, wobei die Immissionen durch andere elektrische Leitungsanlagen mit zu berücksichtigen sind;

3. die Koronaschall-Immissionen dürfen im Bereich von Objekten mit sensibler Nutzung tagsüber (06:00 bis 22:00 Uhr) **60 dB(A)** und nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) **50 dB(A)** nicht überschreiten.

Wir regen folgende Erläuterungen an:

Zu § 44 Abs 5:

Relevante Koronaschall-Immissionen treten aus physikalischen Gründen nur bei feuchten Witterungsbedingungen auf. Es sollen daher für diese bestimmte Immissionsgrenzwerte festgelegt werden. Der Pegel des Grenzwerts versteht sich als leitungskausale Koronaschall-Immission exklusive allfälliger Zuschläge und ohne Berücksichtigung der örtlichen Ist-Schallsituation. Als Beurteilungsfall bzw. Worst-Case-Szenario soll ein Regenereignis von 3mm/h als maßgeblich herangezogen werden, wobei die Beurteilung der Immission, wie in der bisherigen Praxis auch, einen halben Meter vor dem geöffneten Fenster erfolgen soll.

Zu § 50 (Trassenfreihaltungsverordnung, Grundsatzbestimmung):

Die Bestimmungen zur Trassenfreihaltungsverordnung sollten sich auch auf Leitungsanlagen, geeignet für gasförmige klimaneutrale und erneuerbare Energieträger sowie CO₂ beziehen.

Zu § 52 (Erzeugungsrichtwerte der Bundesländer):

Zur Erreichung der Ziele gemäß § 4 ist in jedem Bundesland insbesondere die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen nach Maßgabe des Anhangs 3 (Erzeugungsrichtwerte) bis zum Jahr 2030 zu erhöhen. Der Bund ergreift subsidiär Maßnahmen, wenn die Zielwerte einzelner Bundesländer nicht erreicht werden.

Der Entwurf sieht vor, dass sich die Landesregierungen verpflichten, die Ziele des § 4 des Erneuerbaren Ausbaugesetzes (EAG) zu erreichen. Für das jeweilige Bundesland sind die zu erreichenden Erzeugungsrichtwerte im Anhang 3 angegeben.

Es wird angemerkt, dass mit der Vorgabe von Erzeugungsrichtwerten für die Bundesländer gewisse Verpflichtungen einhergehen, die möglicherweise gar nicht durch diese selbst beeinflussbar sind. Selbst wenn ein Bundesland genügend Beschleunigungsgebiete ausweist, ist nicht gesichert, dass dort auch Anlagen für erneuerbare Energieerzeugung errichtet werden. Die Entscheidung für solche Anlagen treffen üblicherweise Energieversorger, Anlagenbetreiber und Investoren. Hier sollten für die betreffenden Wirtschaftsakteure noch weitere Anreize vorgesehen werden, um erneuerbare Energien forciert auszubauen.

Zu § 53 (Anrechenbare Mengen):

Auf die Erzeugungsrichtwerte ist die mengenwirksame jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen des jeweiligen Bundeslandes anrechenbar, welche sich aus der Differenz zum Basisjahr 2020 ergibt.

Zu § 55 (Energiewendebeteiligung):

Diese kann optional im Rahmen von Vereinbarungen zwischen Gemeinden und Projektwerbern festgelegt werden. Anders als in Deutschland legt der Entwurf jedoch keine Höchstgrenzen für die finanzielle Beteiligung fest.

Die geplante Regelung zur Energiewendebeteiligung ist insoweit kritisch zu hinterfragen, da die Voraussetzungen für eine Vereinbarung mit den Gemeinden eine widmungsgemäße Verwendung von Gemeindegebiet oder die Zurverfügungstellung von Gründen im Gemeindeeigentum sind. Da es für Übertragungsnetze keine raumordnungsrechtliche Widmung braucht und bei Projekten nur sehr vereinzelt Grundeigentum der Gemeinden

berührt wird, wäre hier eine brauchbare Vereinbarung mit den Gemeinden nur sehr begrenzt möglich bzw mit Rechtsunsicherheiten verbunden.

Zu § 59 (Übergangsbestimmungen):

Vorhaben, die bereits weit fortgeschritten im UVP-Verfahren behandelt werden, sollen nicht nachträglich in ein anderes Verfahrensregime überführt werden müssen. Ein solcher Wechsel würde dem Zweck des EABG widersprechen, da er nicht zu einer tatsächlichen Beschleunigung führen würde, sondern vielmehr mit erheblichen Verzögerungen und zusätzlichem Ressourcenaufwand verbunden wäre. Zudem würde dies die Rechtssicherheit und Planungsstabilität untergraben, die für komplexe Genehmigungsverfahren essenziell sind.

Die vorgeschlagene Übergangsbestimmung greift daher zu kurz. Sie lässt außer Acht, dass für Großvorhaben, die einer Genehmigungspflicht nach den Bestimmungen des UVP-G unterliegen, bereits lange vor Einreichung der Umweltverträglichkeitserklärung, umfangreiche Aufwendungen getätigt werden. So werden im Vorfeld einer UVE-Einreichung bereits die für die einzelnen Fachbereiche vom Projektwerber beauftragten Gutachter tätig. Ebenso werden die einzelnen Methodiken im Zuge eines UVP-Vorverfahrens mit der zuständigen UVP-Behörde abgestimmt. Spätestens bei Einleitung eines solchen Vorverfahrens wäre es dem Projektwerber nicht mehr zumutbar, in ein anderes Verfahrensregime zu wechseln. Erschwerend kommt hinzu, dass in diesem Fall sich nicht nur das Verfahrensregime und die Behördenzuständigkeit ändern würde, sondern auch eine strategische Umweltprüfung, die von ihrer Definition aber bereits in einem viel früheren Planungsstadium anzusetzen ist, durchzuführen wäre.

Zugleich wäre die Übergangsbestimmung insofern zu adaptieren, dass jene im EABG vorgesehenen beschleunigenden Bestimmungen auch für Vorhaben der Energiewende gelten, die bereits eingeleitet wurden bzw. bei denen ein Vorverfahren eingeleitet wurde.

Wir regen daher dringend folgende Änderung an:

§ 59. „(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind nicht auf Vorhaben der Energiewende anzuwenden, für die ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren oder ein Vorverfahren gem § 4 UVP-G 2000 vor 1.7.2026 eingeleitet wurde. Abweichend davon gelten für die genannten UVP-pflichtigen Vorhaben die Bestimmungen des § 44 Abs 5 sowie des § 55. Bereits genehmigte, angezeigte oder gemeldete Vorhaben bedürfen keiner zusätzlichen Genehmigung oder Anzeige nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes. Änderungen dieser Vorhaben, welche ab 1.7.2026 beantragt oder angezeigt werden, sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu behandeln.“

Wichtig: Es sollte die Option für Projektwerber vorgesehen werden, auch bei vor dem 1.7.2026 anhängigen Verfahren in das EABG-Regime zu wechseln.

Zu Anhang 1:

Anhang 1 legt fest, welche der drei Verfahrensarten (vereinfachtes Verfahren, Anzeigeverfahren oder Freistellung) bei welchen Anlagen zur Anwendung kommt.

Wir regen die Aufnahme spezifischer Kategorien und Schwellenwerte für Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff (nach elektrischer Anschlussleistung, MW) und Wasserstoffspeicher (nach Volumen und Druck) an. Dadurch wird Planungssicherheit hergestellt und eine Gleichstellung mit Batteriespeichern gewährleistet.

Weiters sehen wir folgende Ergänzung zweier Tatbestände betreffend Wasserstoffleitungsanlagen als zweckmäßig:

- Umwidmung ohne wesentliche Umbauten -> Anzeigeverfahren
- Umwidmung mit wesentlichen Umbauten -> vereinfachtes Verfahren

Darüber hinaus regen wir folgende Nachschärfungen (zumindest in den *Erläuternden Bemerkungen*) an, zumal die unmittelbare Bezugnahme auf das Elektrizitätsnetz bei einzelnen Definitionen irreführend ist:

Zu Anhang 1 Z 4b:

Wir regen folgende Ergänzung zu Z 4b an:

b) „*Änderungen von elektrischen Leitungsanlagen, sofern es sich um einen Austausch oder die Erneuerung von Leiterseilen (auch bei Erhöhung der Stromtragfähigkeit), die Änderung der Seillage, Erdungen, Isolatoren, Gründungen, sonstigen Zubehörteilen sowie Änderungen oder die Erneuerung betreffend die zugehörigen **Schaltfelder, Hilfs- und Sammelschienen** in Umspannwerken handelt und sich die Immissionen im Bereich von Objekten mit sensibler **Nutzung entweder im Vergleich zur rechtmäßig bestehenden Situation nicht erhöht werden oder die Grenzwerte gemäß § 44 Abs. 5 bzw. § 51 Abs. 4 nicht überschreiten und die Projektfläche der neu errichteten Vorhabensteile nicht innerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A bis C des Anhangs 2 des UVP-G 2000 befindet oder die in diesen Gebieten durch die Bestandsanlagen eingenommene Fläche nicht überschreitet oder durch das Vorhaben nach vorzulegender fachkundiger Beurteilung der Schutzzeck des betreffenden Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird.***“

Zu Anhang 1 Z 4c:

Der witterungsabhängige Freileitungsbetrieb hat nur einen Einfluss auf das magnetische Feld. Das Anführen des Grenzwertes des magnetischen Feldes ist somit ausreichend. Das elektrische Feld und die Schall-Emissionen bleiben unverändert.

Es wird daher folgende (mit dem ELWG gleichlautende) Formulierung angeregt:

c) *Witterungsabhängiger Freileitungsbetrieb von bestehenden elektrischen Leitungsanlagen und die dafür notwendige Errichtung von Hilfsanlagen auf der elektrischen Leitungsanlage und im Servitutsbereich, soweit die Grenzwerte ~~gemäß § 44 Abs. 5 bzw. § 51 Abs. 4~~ im Bereich von Objekten mit sensibler Nutzung 100 µT (Effektivwert) nicht überschritten werden;*

Zu Z 7:

„*Energiespeicherung ~~im Elektrizitätsnetz~~ in einer Energieinfrastruktur“, die Verschiebung der endgültigen Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung oder die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie (sowohl in untertägigen Lagerstätten als auch in künstlich geschaffenen obertägigen Gebilden) und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als einen anderen Energieträger;*

Eine Klarstellung ist notwendig, weil sich die Energiespeicheranlage per definitionem nur auf die Energiespeicherung im Elektrizitätsnetz bezieht. Die Speicherung von Wasserstoff hat aber nicht zwangsläufig mit dem Elektrizitätsnetz zu tun, weil der umgewandelte Energieträger dann in ein neu zu errichtendes Wasserstoff- bzw. in das vorhandene Gasnetz eingespeist wird. Die Errichtung von Wasserstoffspeichern (sowohl in untertägigen Lagerstätten als auch in künstlich geschaffenen obertägigen Gebilden) sollte unbedingt in den Genuss eines beschleunigten Verfahrens kommen; unabhängig davon ist die Genehmigung des operativen Speicherbetriebs eines Wasserstoffspeichers zu sehen,

welcher im Falle einer Lagerstätte auf Basis des Mineralrohstoffgesetzes abzuwickeln ist (so wie im Regierungsprogramm festgehalten).

Zu Anhang 1 Z 13-15:

Wärmepumpen sind ein zentraler Baustein der Wärmewende. Wir unterstützen den eingeschlagenen Weg, sehen im Detail jedoch Nachschärfungsbedarf bei den in § 59 (Anhang 1) geregelten Wärmepumpenkategorien Z 13 bis Z 15 und deren Verfahrenszuordnung (vereinfachtes Verfahren/Anzeigeverfahren/Freistellung). Die derzeitigen Fassungen von Z 13 lit a, Z 14 und Z 15 knüpfen die Begünstigungen u.a. an pauschale Schallemissionsgrenzen von 40 dB (Tag) bzw. 33 dB (Nacht) sowie an Gebietskriterien (UVP-Kategorien A-C, wasserrechtlich besonders geschützte Gebiete, „geschlossenes Siedlungsgebiet ohne zentrale Trinkwasserversorgung“ iSd § 31c Abs 5 lit. A WRG) und, etwa für Erdsonden, an den Ausschluss gespannter/artesisch gespannter Grundwasservorkommen samt Tiefenlimit bis zu 300 m.

Aus fachlicher Sicht sind die Lärmwerte als verfahrensrechtliches „Kriterium“ bei erdgekoppelten Systemen (Wasser/Wasser und Erdsonden) nicht zielführend. Die maßgeblichen Schutzgüter sind Grundwasser und hydrogeologische Integrität, nicht Luftschall. Für Erdsonden und Wasser/Wasser-Anlagen besteht (anders als bei Luft/Wasser-Anlagen) typischerweise keine relevante Schallemission an der Grundstücksgrenze (da unterirdisch). Die Aufnahme in Z 13 lit. A sowie Z 15 lit. a/b (und systematisch auch Z 14) erzeugt somit unnötigen Vollzugsaufwand. Wir regen daher die Streichung der 40/33-dB-Schwelle in den genannten Ziffern an.

Bei der Einteilung der Verfahren bzw. Genehmigungsfreistellungen von Wärmepumpen wird Bezug auf die Einhaltung bestimmter Schallimmissionen der Wärmepumpe sowohl „an der nachbarlichen Grundstücksgrenze“ als auch „am geschützten Fenster“ genommen. Es stellt sich die Frage, was mit diesem „geschützten Fenster“ gemeint ist, das sollte näher erläutert werden. Außerdem wird die niedrigere Schallimmission in den Nachstunden (22:00 Uhr - 06:00 Uhr) wohl nur zum geschützten Fenster einzuhalten sein, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein Wohnungsinhaber die Nacht im Freien an der Grundstücksgrenze verbringt.

Die **Freistellung von elektrischen Energiespeichern bis 1 MWh** erfolgt im Entwurf unter der Bedingung, dass sich ein Batteriespeicher in einem Gebäude oder einer baulichen Anlage befindet, das **vier Meter Abstand** zum nächsten Gebäude aufweist und ausschließlich der Speicherung von Strom dient. Aus **Platzgründen** ist es eher unrealistisch, dass diese Bedingungen bei einer zukünftigen Errichtung eines Batteriespeichers erfüllt werden können. Wir sprechen uns daher für eine **Erhöhung des Mindestabstands** aus.

Im Hinblick auf wasserwirtschaftliche Schutzinteressen, regen wir an, Wasser/Wasser-Wärmepumpen dem vereinfachten Verfahren zuzuordnen. Dieses Verfahren hätte kurze Entscheidungsfristen bei zugleich ausreichender Beteiligung Dritter. Bei Wärmepumpen mit Erdsonden sollte eine Abwicklung im Anzeigeverfahren erfolgen (unter Zusatzaufgaben wie „außerhalb besonders geschützter/wasserwirtschaftlich sensibler Gebiete, außerhalb gespannter/artesischer Grundwasserbereiche und mit Sondentiefe ≤ 300 m“). Die Praxis zeigt, dass Erdsonden (trotz geschlossener Systeme) eine belastbare Datenbasis voraussetzen (Abstände zu Bestandsbrunnen und -sonden, hydrogeologische Randbedingungen), um Interferenzen zu vermeiden und die Ressource Grundwasser sicher zu schützen. Ein Anzeigeverfahren stellt eine flächendeckende Datenerhebung sicher, ermöglicht Register-/Wasserbucheinträge und gibt den Vollzugsbehörden einen effizienten und wirksamen Prüfmechanismus an die Hand, ohne die Projekte in zeitaufwendige Verfahren zu drängen.

Besonders wichtig ist die bundesweite Vereinheitlichung. Derzeit bestehen je nach Bundesland unterschiedliche Vollzugspraktiken bis hin zur faktischen Freistellung kleiner Erdsonden. Das EABG sollte hier klare Standards setzen, damit Auftraggeber und Ausführende verlässlich wissen, in welcher Verfahrensschiene ihr Vorhaben läuft und damit Planungs- und Investitionsentscheidungen nicht von Ländergrenzen abhängen.

Im Bereich von Geothermieprojekten sollten Kerndaten (Standort, Systemtyp, Bohrzahl/-tiefe, usw.) im Wasserbuch bzw. in einem kompatiblen Register erfasst werden. Das sollte Unternehmen vor redundanten Meldepflichten schützen, weil Daten an einer Stelle qualitätsgesichert nachgeführt werden.

Zu Z 34:

„Wasserstoffleitungsanlage“ eine Anlage, die ausschließlich zum Zwecke der Fernleitung oder der Verteilung von Wasserstoff durch Rohrleitungen oder Rohrleitungsnetze oder als Direktleitung errichtet oder betrieben wird, ~~sofern es sich nicht um eine vorgelagerte Leitungsanlage handelt, welche zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dient~~; zu Wasserstoffleitungsanlagen zählen insbesondere auch Verdichterstationen, Molchschleusen, Schieberstationen, Messstationen und Druckregeleinrichtungen.

„Vorgelagerte Leitungsanlage“ ist im EABG nicht definiert. Das Wording wurde offenkundig aus dem GWG gespiegelt; im GWG ist der Einschub berechtigt, weil es ein (im GWG definiertes) vorhandenes vorgelagertes **Bergbaunetz** gibt und dieses eben nicht unter das GWG fallen, sondern weiterhin im MinroG bleiben sollte. Die genaue rechtliche Einstufung von H₂-Speicherung samt dazu notwendiger Anlagen ist derzeit noch unklar (siehe Regierungsprogramm); insofern sollten alle H₂-Leitungen, die von einer H₂ Produktionsanlage oder H₂ Speicheranlage weggehen - unabhängig davon, ob Direktleitung oder Netzleitung und unabhängig vom materiengesetzlichen Genehmigungsregime - als Vorhaben der Energiewende gemäß EABG gelten.

Vorschläge für zusätzliche Tatbestände in der Anlage 1:

Anzeigetatbestand

„Z 6a a) (NEU) Änderungen von elektrischen Leitungsanlagen, sofern es sich dabei um den Austausch und die Erneuerung von Transformatoren, Sammel- und Hilfsschienen und Freiluftschaltfeldern sowie gasisolierten Schaltfeldern in bestehenden Bauwerken in bestehenden Umspann-, Umform- und Schaltanlagen handelt und die Änderungen ausschließlich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlage gehörenden Geländes befinden und die Stromart(en) und Nennspannung(en) nicht geändert werden.“

Vereinfachtes Verfahren

Z X (NEU) „Erweiterungen von elektrischen Leitungsanlagen, sofern es sich dabei um die Erweiterung von Transformatoren, Sammel- und Hilfsschienen und Freiluftschaltfeldern sowie gasisolierten Schaltfeldern in bestehenden Bauwerken in bestehenden Umspann-, Umform- und Schaltanlagen handelt und die Erweiterung ausschließlich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlage gehörenden Geländes befinden und die Stromart(en) und Nennspannung(en) nicht geändert werden.“

Zu Anhang 3:

In dieser Tabelle finden sich die Erzeugungsrichtwerte der Bundesländer, siehe dazu unsere Ausführungen zu § 52.

III. Zusammenfassung

Wir begrüßen den vorliegenden, sehr ambitionierten Entwurf für ein EABG. Er sieht eine Vielzahl an effizienten Regelungen vor, die die Genehmigungsverfahren spürbar beschleunigen und die Energiewende vorantreiben werden. Entsprechend unserer Vorschläge sollte noch weiteres Beschleunigungs- und Verbesserungspotenzial ausgeschöpft werden. Wichtig ist, dass zuverlässig eine Planungs- und Rechtssicherheit für Projektwerber gewährleistet wird. Die Übergangsregelungen sind zu eng gestaltet, das EABG sollte auch bei anhängigen Verfahren zur Anwendung kommen können. Wir sprechen uns für eine rasche Beschlussfassung des EABG aus und ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Mag. Jochen Danninger
Generalsekretär